**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/9199**

**17. Wahlperiode** 28. 03. 2012

# Beschlussempfehlung und Bericht

**des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksache 17/3355 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG)**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Tabea Rößner, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**– Drucksache 17/3989 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht**

## A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt zum einen das Ziel, die kritische Recherchearbeit und Berichterstattung von Medienangehörigen, die durch die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden behindert werden kann, besser zu schützen. Hierzu soll beim Straftatbestand der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) die Rechtswidrigkeit von Beihilfehandlungen ausgeschlossen werden, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses, bzw. des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

Zudem zielt der Gesetzentwurf darauf, strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen in diesem besonders sensiblen Bereich auf das zur Wahrung einer effektiven Strafverfolgung Erforderliche zu beschränken, auch, um Beanstandungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden. Hierzu sollen die Bestimmungen zur Beschränkung von Beschlagnahmen gem. § 97 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz der Strafprozessordnung (StPO) bei Medienangehörigen, die gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO zeugnisverweigerungsberechtigt sind, erweitert werden.

Zu Buchstabe b

Auch der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielt auf einen verbesserten Schutz der Pressefreiheit gegen bestimmte Aspekte der Ermittlungspraxis von Strafverfolgungsbehörden. Hierzu sollen Beihilfe und Anstiftung zur Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353b StGB für Medienangehörige straffrei bleiben. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Anordnung einer Beschlagnahme nach § 97 Absatz 5 Satz 2 StPO sollen erhöht werden; gleiches gilt für die Anordnung einer Durchsuchung. Die einstweilige Beschlagnahme von nicht verfahrensgegenständlichen Gegenständen bei Gelegenheit einer Durchsuchung soll – soweit das Zeugnisverweigerungsrecht von Medienangehörigen reicht – unzulässig sein. Schließlich sollen Medienangehörige bei der Anwendung von heimlichen und offenen Ermittlungsmaßnahmen in gleichem Maße vom Beweiserhebungsverboten und – im Falle von dennoch erhobenen Beweisen – Beweisverwertungsverboten erfasst werden wie Abgeordnete, Seelsorger und zurzeit Strafverteidiger.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3355 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE., BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3989 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und einer Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs unter Buchstabe a und Annahme des Gesetzentwurfs unter Buchstabe b.

## D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3355 unverändert anzunehmen;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3989 abzulehnen.

Berlin, den 28. März 2012

**Der Rechtsausschuss**

**Siegfried Kauder**
**(Villingen-Schwenningen)**
Vorsitzender

**Ansgar Heveling**
Berichterstatter

**Ingo Egloff**
Berichterstatter

**Burkhard Lischka**
Berichterstatter

**Halina Wawzyniak**
Berichterstatterin

**Marco Buschmann**
Berichterstatter

**Jerzy Montag**
Berichterstatter

# Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Ingo Egloff, Burkhard Lischka, Halina Wawzyniak, Marco Buschmann und Jerzy Montag

## I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf **Drucksache 17/3355** und auf **Drucksache 17/3989** in seiner 79. Sitzung am 3. Dezember 2010 beraten und jeweils an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

## II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3355 in seiner 70. Sitzung am 28. März 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3355 in seiner 62. Sitzung am 28. März 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3989 in seiner 70. Sitzung am 28. März 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3989 in seiner 62. Sitzung am 28. März 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf abzulehnen. Zuvor hatte der Ausschuss den unter Abschnitt III dieses Berichts wiedergegebenen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dieser Vorlage mit demselben Stimmverhalten abgelehnt.

## III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf Drucksache 17/3355 sowie auf 17/3989 in seiner 32. Sitzung am 15. Dezember 2010 anberaten und beschlossen, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 35. Sitzung am 26. Januar 2011 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

| | |
|---|---|
| Prof. Dr. Christoph Degenhart | Universität Leipzig, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Institut für Rundfunkrecht |
| Dr. Christoph Fiedler | Rechtsanwalt, Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik, Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V., Berlin |
| Dr. Jürgen-Peter Graf | Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe |
| Prof. Dr. Rainer Hamm | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Frankfurt am Main |
| Clemens Lückemann | Generalstaatsanwalt, Bamberg |
| Benno H. Pöppelmann | Justiziar, Deutscher Journalisten-Verband e. V., Berlin |
| Prof. Dr. Henning Radtke | Direktor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht |
| Prof. Dr. Frank Saliger | Bucerius Law School, Lehrstuhl für Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie, Hamburg. |

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 35. Sitzung vom 26. Januar 2011 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Die Vorlage auf Drucksache 17/3989 hat der Rechtsausschuss in seiner 69. Sitzung am 14. Dezember 2011 vertagt.

In seiner 79. Sitzung am 28. März 2012 hat der **Rechtsausschuss** beide Vorlagen beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3355 anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3989 hat die Fraktion DIE LINKE. im Rechtsausschuss folgenden Änderungsantrag gestellt:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/03989 mit folgenden Maßgaben,*

*im Übrigen unverändert anzunehmen:*

1) *In Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches – wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:*

   *„1. Nach § 353b Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:*

   *(3a) Andere als die in Absatz 1 und 2 Genannten, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten mitwirken und dabei zu der Tat anstiften oder Hilfe leisten, handeln nicht rechtswidrig.“*

*2) Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung – wird wie folgt geändert:*

*a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:*

*„Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch [… Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht, BT-Drs. 17/2637, 17/3693 …] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“*

*b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:*

*‚1. In § 97 Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „Verdacht“ das Wort „dringenden“ eingefügt.‘*

*c) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.*

*d) Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:*

*aa) In Buchstabe a) werden die Angabe „und 5“ sowie das Wort „jeweils“ gestrichen1.*

*bb) Folgender Buchstabe c) wird angefügt:*

*‚c) In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Verdacht“ das Wort „dringenden“ eingefügt.‘*

*e) Folgende Nummer 7 wird angefügt:*

*‚7. In § 477 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.‘*

*Begründung*

*DIE LINKE. begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Bundesregierung (BT-Drs. 17/3355) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auf den sich vorliegender Änderungsantrag bezieht, die Pressefreiheit durch Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) sowie des materiellen Strafrechts im Strafgesetzbuch (StGB) zu stärken. Eine entsprechende Initiative wurde von der Fraktion DIE LINKE. bereits mit dem „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Pressefreiheit“, BT-Drs. 16/4539, in der 16. Legislaturperiode ergriffen, gegen den sich die damaligen Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch ausgesprochen hatten (Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drs. 16/6995).*

*Zu Nummer 1*

*Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung wird, neben redaktionellen Korrekturen, im Hinblick auf drei Details geändert.*

*Mit der hier vorgeschlagenen Formulierung wird zunächst der Adressatenkreis der Norm erweitert, indem auf das Merkmal „berufsmäßig“ verzichtet wird. Die Freiheiten des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz differenzieren nicht danach, ob eine ihrem Schutzbereich unterfallende Handlung berufsmäßig erfolgt oder nicht. Dem folgend ist auch nach der Formulierung ausschließlich das auf öffentliche Kommunikation gerichtete Element, welches sich durch die Mitwirkung an dem jeweiligen Erzeugnis ausdrückt, maßgeblich (vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 5 Absatz 1,2 Rdnr 130). Da die Pressefreiheit insoweit als einziges Grundrecht sowohl bezüglich seines Inhalts wie auch bezüglich der technischen Verbreitung entwicklungsoffen ist, fällt auch die (einmalige) Verbreitung von Informationen über das Internet in den Schutzbereich (Fink, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, C. Verfassungsrecht, Rdnr. 28, 32). Entscheidend ist nur, dass mit einem Verfahren allgemein und im konkreten Fall ein Vervielfältigungseffekt erzielt wird, denn die gesamte Garantie der Pressefreiheit beruht darauf, dass die Verbreitung von Tatsachenberichten und Meinungen gegenüber der Öffentlichkeit, also gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Personen, ein schutzwürdiges Anliegen ist (Herzog, a. a. O). Daher ist es auch unerheblich, wie dieser Effekt erzielt wird (Herzog, a. a. O, Rdnr. 132). Wer bestreiten wolle, dass mit der Veröffentlichung über das Internet und dessen Dienste ein entsprechend relevanter Vervielfältigungseffekt eintritt, möge sich nur die einschlägige Kommentierung und Judikatur zu § 16 UrhG ansehen (vgl. z. B. BGH GRUR 2003, 958, 961; OLG Hamburg GRUR 2001, 831). Nur in den seltensten Fällen gibt es technische Zugangsbeschränkungen auf einen eng begrenzten und überschaubaren Adressatenkreis der Veröffentlichung, so dass eine Verbreitung gegenüber der Öffentlichkeit regelmäßig vorliegt. Dies bedeutet konkret, dass jede Verbreitung von Geheimnissen, Gegenständen (u.a. [digitalisierte] Schriften, Zeichnungen o. ä., vgl. Perron, in: Schönke/Schröder, StGB, § 353b Rdnr. 11) oder sonstigen Nachrichten über Internetdienste wie z. B. Twitter, Facebook oder Blogs sowie Diskussionsforen, selbst wenn sie sonst im jeweiligen Einzelfall nur für private Mitteilungen verwendet werden, in den Schutzbereich des Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG fallen.*

*Die Änderung steht auch nicht im Widerspruch zu dem Erfordernis der berufsmäßigen Mitwirkung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 StPO. Es ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zwischen der Erhebung von Handlungen zu strafrechtlich relevantem Verhalten und den Grenzen strafprozessualer Eingriffe zu differenzieren. Ob ein Verhalten als strafwürdig durch den Gesetzgeber angesehen werden kann, muss unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus den ihrerseits aus den Grundrechten abgeleiteten (aktiven) Schutzpflichten des Staates hergeleitet werden, wobei der Einsatz strafrechtlicher Sanktionen eine „ultima ratio“ im Instrumentarium der Schutzpflichterfüllung ist, zu deren Anwendung der Gesetzgeber nur im äußersten Falle überhaupt verpflichtet ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 25. 2. 1975, – 1 BvF 1 – 6/74 – = NJW 1975, 573, 576; Durner, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 10 Rdnr. 117 ff). Demgegenüber ist bei der Ausgestaltung des Strafprozessrechts bei der Abwägung den Erfordernissen der Rechtspflege Rechnung zu tragen. Auch die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden liegt im öffentlichen Interesse und hat in einem Rechtsstaat hohe Bedeutung. Die durch Strafverfolgungsmaßnahmen mögliche Aufklärung von Straftaten und ihr Beitrag zur Sicherung der Befolgung der Strafgesetze können durch Zeugnisverweigerungsrechte oder ähnliche verfahrensrechtliche Beschränkungen der Strafverfolgung empfindlich berührt werden. Die Verfassung gebietet es nicht, noch steht es dem Gesetzgeber frei, der Presse- und Rundfunkfreiheit absoluten Vorrang vor diesen Gemeinschaftsgütern einzuräumen (BVerfG, Urteil vom 27. 2. 2007 – 1 BvR 538/06 – = NJW 2007, 1117, 1119; BVerfG, Urteil vom 12. 03. 2003, – 1 BvR 348/99 – = NJW 2003, 1787, 1794). Vor diesem Hintergrund ist es (zumindest noch) vertretbar, die Gruppe der zeugnisverweigerungsberechtigten Medienangehörigen*

*durch das Merkmal „berufsmäßig“ klarer abzugrenzen, um eine ausufernde und nicht mehr von Schutzzweck der Norm getragene Anwendung zu verhindern, zumal bereits eine einzige publizistische Mitwirkung mit Wiederholungsabsicht für das Merkmal „berufsmäßig“ ausreichend sein kann (Senge, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 53 Rdnr. 31). Hingegen ist für eine Bestrafung der Teilnahme von publizistisch Tätigen, die einmalig und ohne Wiederholungsabsicht oder als Gelegenheitsjournalisten (vgl. dazu Senge, a. a. O.) tätig sind, schon die Erforderlichkeit nicht ersichtlich, um das Rechtsgut „wichtige öffentliche Interessen“ (Perron, in: Schönke/Schröder, StGB, § 353b Rdnr. 1) zu schützen.*

*Durch die Formulierung „Andere als die in Absatz 1 und 2 Genannten“ soll sichergestellt werden, dass die im konkreten Einzelfall („.. dabei ..“) selbst als Täter in Betracht kommenden Personen, die jedoch nicht mittäterschaftlich, sondern nur als Teilnehmer handeln, sich im Hinblick auf das Merkmal „Vorbereitung“ ihrerseits auf den neuen Absatz 3a berufen können (zur vergleichbaren Problematik bei § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – vgl. Senge, a. a. O.).*

*Darüber hinaus wird die Teilnahmehandlung nicht nur als persönlicher Strafausschließungsgrund (wie die Formulierung im Gesetzentwurf „.. bleibt straffrei.“ vermuten lässt, obschon die Gesetzesbegründung selbst von fehlender Rechtswidrigkeit ausgeht – vgl. zur [Begriffs-]Problematik Stree/Hecker, in: Schönke/Schröder, StGB, § 258 Rdnr. 41; Lenckner/Sternberg-Lieben, a. a. O., Vorb. §§ 32 Rdnr. 127 ff.) ausgestaltet, der derartiges Handeln weiterhin als rechtswidrig und schuldhaft bewertet (vgl. Lenckner/Sternberg-Lieben a. a. O.). Die Änderung bewirkt vielmehr, dass die Teilnahmehandlung schon nicht rechtswidrig ist. Dies ist nicht nur eine gesetzliche Entkriminalisierung des Verhaltens selbst, die der gesetzgeberischen Entscheidung in der achten Legislaturperiode durch die Abschaffung des § 353c Absatz 1 StGB a. F. und dem damit zum Ausdruck gebrachten Willen, die öffentliche Bekanntmachung von Dienstgeheimnissen durch Nichtgeheimnisträger nicht als strafwürdiges Unrecht anzusehen, Wirkung verleiht. Wie die Bundesregierung in ihrem Parallelentwurf, der in diesem Punkt dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. 16/4539 – folgt, zutreffend ausführt, lässt ein persönlicher Strafausschließungsgrund das Risiko von strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen nicht entfallen, da der Verdacht einer vorsätzlich rechtswidrigen Tat ausreichend ist (vgl. Nack, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 97 Rdnr. 41).*

*Zu Nummer 2 – Buchstabe a*

*Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht, BT-Drs. 17/2637, 17/3693, wird u.a. § 160a StPO geändert. Dieser Gesetzentwurf wurde durch den Bundestag bereits beschlossen, der Bundesrat hat mit Beschluss vom 17. 12. 2010 – BR-Drs. 765/10 – davon abgesehen, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG zu stellen. Allerdings ist das Gesetz bisher, soweit ersichtlich, noch nicht verkündet und in Kraft getreten. Da jedoch mit einem Inkrafttreten vor Abschluss des hier gegenständlichen Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen ist, müssen sich die Änderungsbefehle auf diese neue Rechtslage einstellen. Dem wird klarstellend mit Hinweis auf das wiederum diese Regelung ändernde Gesetz Rechnung getragen (vgl. BMJ – Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 551).*

*Zu Nummer 2 – Buchstabe b*

*Zutreffend und erneut in Anlehnung an den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. 16/4539 – sieht auch der Regierungsentwurf eine Änderung des § 97 StPO dergestalt vor, dass Ausnahmen vom Beschlagnahmeverbot aufgrund strafrechtlicher Verstrickung nicht allein auf einen einfachen, wenn auch nunmehr aus „bestimmten“ Tatsachen gewonnenen, Tatverdacht gestützt werden dürfen, wenn die materiell-rechtlichen Änderungen nicht ins Leere laufen sollen. Sonst könnte z.B. leicht der Verdacht der Beteiligung an einem Verrat von Privat- oder Geschäftsgeheimnissen i. S. d. § 203 StGB entstehen, wenn von dem Themenkomplex, auf den sich die Ermittlungen beziehen, nicht – wie in den seltensten Fällen – ausschließlich öffentliche Interessen berührt werden. Zudem ließe sich über die Annahme eines Tatverdachts wegen Hehlerei gegen die Journalistin oder den Journalisten vorgehen, wenn ihr bzw. ihm eine Behördenakte oder auch nur ein Datenträger aus Behördenbeständen zugesteckt würde (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, § 259 Rdnr. 5).*

*Vorliegend wird jedoch nicht nur die Änderung von § 97 Absatz 5 StPO angeregt, sondern die des § 97 Absatz 2 Satz 3 StPO. Von dieser verfahrensrechtlichen Änderung profitieren dann nicht nur die Medienangehörigen, sondern alle Zeugnisverweigerungsberechtigten, die dem Schutz des § 97 StPO unterfallen (hinsichtlich der mit dieser Änderung nicht erfassten Gruppe in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 besteht bereits hinreichender Schutz, vgl. Nack a. a. O. § 97 Rdnr. 26 ff). Der Gesetzgeber hat durch die ihnen zustehenden Zeugnisverweigerungsrechte und entsprechenden Beschlagnahmeverbote den Schutz bestimmter, zur Grundrechtsausübung notwendiger Vertrauensbeziehungen zum Ausdruck gebracht. Diese Entscheidung kann und wird nicht nur im Bereich der Medien leicht unterlaufen.*

*Zu Nummer 2 – Buchstabe d aa)*

*Der vorliegende Gesetzentwurf stellt auf die zurzeit noch geltende Rechtslage ab; die notwendigen Änderungen ergeben sich nach den genannten Erwägungen zu Nummer 2 – Buchstabe a.*

*Zu Nummer 2 – Buchstabe d bb)*

*Mit dieser Ergänzung wird – im Gleichklang zu § 97 StPO, vgl. Erwägungen zu Nummer 2 – Buchstabe b – auch für sonstige Ermittlungsmaßnahmen ein dringender Tatverdacht eingefordert. Auch für sonstige Ermittlungsmaßnahmen ist ein Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot für Erkenntnisse im Hinblick auf das Zeugnisverweigerungsrecht angelegt, das mit Ausnahme strafrechtlicher Verstrickung in Absatz 4 für die in Absatz 1 Genannten absolut ausgestaltet ist, für die in Absatz 2 Genannten jedenfalls erheblichen Begründungsaufwand fordert. Diese erheblichen Schwellen dürfen nicht durch die Konstruktion eines einfachen Tatverdachts umgangen werden können.*

*Zu Nummer 2 – Buchstabe e*

*Folgeänderung aus der im Gesetzentwurf vorgesehen Aufhebung von § 108 Absatz 3 StPO.*

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3989 im Rechtsausschuss folgenden Änderungsantrag gestellt:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3989 wie folgt zu ändern:*

1. *In Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches – wird Nr. 1 wie folgt geändert:*
   a. *Die Wörter „oder mitgewirkt hat“ werden gestrichen.*
   b. *Das Wort „angestiftet“ wird durch das Wort „anstiftet“ ersetzt.*
   c. *Die Wörter „Hilfe geleistet hat“ werden durch die Wörter „Hilfe leistet“ ersetzt.*
   d. *Die Wörter „bleibt straffrei“ durch die Wörter „handelt nicht rechtswidrig“ ersetzt.*

*In Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung – wird Nr. 2 wie folgt geändert:*

*In Buchstabe a) werden die Angabe „und 5“ sowie das Wort „jeweils“ gestrichen.*

*Begründung*

*Zu Nr. 1*

*Zu a–c)*

*Die ursprüngliche Fassung diente der möglichst weitgehenden Parallelisierung der materiellstrafrechtlichen Regelung mit der Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts in § 53 Absatz 1 S. 1 Nr. 5 StPO. Das Zeugnisverweigerungsrecht muss im Umfang des § 53 Absatz 1 Satz 2 auch nach der Beendigung der Berufsausübung fortbestehen und enthält daher die Formulierung „mitwirken oder mitgewirkt haben“. Bei der Handlung im Zusammenhang mit § 353b StGB ist jedoch nicht ersichtlich, dass ein Bedarf für diese wortgleiche Parallelisierung besteht. Die Formulierung wird daher redaktionell angepasst.*

*Zu d)*

*Durch die Änderung wird ein redaktioneller Fehler beseitigt. Entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs soll auch im Wortlaut des neuen § 353b Absatz 3a StGB klargestellt werden, dass die angestrebte Straffreiheit Medianangehöriger auf der Ebene fehlender Rechtswidrigkeit hergestellt werden soll und nicht etwa durch einen persönlichen Strafausschließungsgrund. Mögliche Missverständnisse sollen dadurch vermieden werden.*

*Zu Nr. 2*

*Nach Einbringung des Gesetzentwurfs trat das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht in Kraft. Nr. 2 enthält die erforderliche redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls zu § 160a StPO.*

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und einer Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3989 abzulehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lobte die Anhörung zu den Vorlagen im Rechtsausschuss. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei ein guter Ansatz, gehe ihr aber nicht weit genug, weshalb sie sich der Stimme enthalten werde. Dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde sie zustimmen, obwohl zwei aus ihrer Sicht zentrale Punkte nicht übernommen worden seien. Zum einen beziehe sich der Gesetzentwurf nur auf berufsmäßig handelnde Medienangehörige, was Gelegenheitsjournalisten aus dem Schutzbereich des Gesetzes herausfallen lasse. Zum anderen sei diese Unterscheidung insbesondere bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen problematisch, da insbesondere freie Journalistinnen und Journalisten ihre Unterlagen häufig in Privaträumen aufbewahrten. Beiden Bedenken trage ihr Änderungsantrag Rechnung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, es bestehe insoweit Einigkeit, als die bestehende Rechtslage die Pressefreiheit berühre. Eine Verständigung zwischen den Fraktionen angesichts der vorliegenden Gesetzentwürfe wäre wünschenswert gewesen. Sie äußerte Verständnis dafür, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Journalisten nur bei dringendem Tatverdacht ermöglichen wolle. Aus systematischen Gründen halte sie jedoch eine Unterscheidung der Verdachtsschwellen im Strafprozessrecht nach Berufsgruppen für nicht zielführend, vielmehr sollte nach der Intensität des Eingriffs differenziert werden. Sie hätte es befürwortet, wenn für Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Medienangehörigen auch in Eilfällen eine richterliche Anordnung einschließlich einer intensiven Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich gewesen wäre. Schließlich sei es notwendig, Zufallsfunde bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen auszuschließen und hieran ein Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot anzuschließen. Aus diesen Gründen werde sie sich bei diesem Gesetzentwurf enthalten.

Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3989 erläuterte sie, dass die Konsequenz der Streichung des Begriffs „berufsmäßig“ ein Schutz von Jedermann bei Beihilfehandlungen zu einer Straftat von Geheimnisträgern wäre. Zwar sei der Begriff „Journalist“ nicht legal definiert, es gebe hier eine Grauzone, doch angesichts der Rechtsprechung zum Begriff „berufsmäßig“ könnten auch Personen, die nicht im klassischen Sinne Journalisten seien, umfasst sein.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, nach der CICERO-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe Konsens darüber bestanden, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung erläuterte sie, sie hätte eine Lösung im Bereich der Strafprozessordnung einer Änderung des Strafgesetzbuchs vorgezogen. Auch sie hielt die Regelung des dringenden Tatverdachts in diesem Zusammenhang für unsystematisch. Sie werde diesen Gesetzentwurf deshalb ablehnen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weise in die richtige Richtung, insbesondere die Einbeziehung der Journalisten in § 160a Absatz 1 StPO und die Ausweitung der richterlichen Anordnung von Durchsuchung und Beschlagnahme auch auf die Privaträume von Journalisten. Auch hier sei jedoch die Straflosstellung der Beihilfe im Strafgesetzbuch rechtssystematisch verfehlt. Die zusätzliche Straflosstellung der Anstiftung reiche zu weit. Aus diesen Gründen werde sie sich bei diesem Gesetzentwurf enthalten.

Ein **Mitglied der Fraktion der CDU/CSU**, das sich in der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung der Stimme enthalten hat, erklärte, die Pressefreiheit sei bereits hinreichend geschützt. Die Presse bestimme immer mehr die Politik, ohne hierfür hinreichend legitimiert zu sein. Die Wertung der Bundesregierung, die Entgegennahme und Verwertung geheimer Schriftstücke unter den Schutz der Pressefreiheit zu stellen, gehe zu weit. Einzelfälle könnten durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinreichend aufgefangen werden.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, der Gesetzentwurf der Bundesregierung treffe die Mitte der Bandbreite von Meinungen, die in den Beratungen deutlich geworden seien, und warb deshalb um Zustimmung.

Berlin, den 28. März 2012

**Ansgar Heveling**
Berichterstatter

**Ingo Egloff**
Berichterstatter

**Burkhard Lischka**
Berichterstatter

**Halina Wawzyniak**
Berichterstatterin

**Marco Buschmann**
Berichterstatter

**Jerzy Montag**
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333